



LANDESFEUERWEHRVERBAND  
SALZBURG



Arbeitsbehelf

## **Feuerwehrfeste und –veranstaltungen**

Anmeldung – Auflagen - Durchführung

# Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 (LGBl. Nr., i.d.F. LGBl. Nr. 43/1998)	Seite 4
2. Steuerrechtliche Bestimmungen	Seite 5
3. Gewerbeordnung	Seite 6
4. Salzburger Jugendschutzgesetz 1985 (i.d.F. LGBl. Nr. 47/1995)	Seite 7
5. Sanitätspolizeiliche und lebensmittelhygienische Bestimmungen	Seite 7
6. Straßenpolizeiliche Maßnahmen (Verkehrsrecht)	Seite 8
7. Ausspielung einer „Tombola“	Seite 8
8. Feuerwerk	Seite 9
9. Veranstaltung in einem Landschaftsschutzgebiet	Seite 9
10. Sie wollen eine Straßensammlung durchführen ?	Seite 9
11. Sonstige Hinweise	Seite 10

## **Wichtigste Rechtsgrundlagen:**

- Sbg. Veranstaltungsgesetz 1997, i.d.F. LGBl. Nr. 43/1998
- Sbg. Jugendschutzgesetz 1985, i.d.F. LGBl. Nr. 47/1995
- Sbg. Vergnügungssteuergesetz 1998, i.d.F. LGBl. Nr. 2/1999
- Bundesgesetz über die Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, BGBl. I Nr.116/1998
- Salzburger Sammlungsgesetz 1979, i.d.F. LGBl. Nr. 16/1999

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in diesem Arbeitsbehelf nur die wichtigsten Bestimmungen angeführt sind. Die Wiedergabe aller Detailbestimmungen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

# ÜBERSICHT

- Feuerwehrfeste (dazu gehören Bälle, Zeltfeste, Kränzchen, Florianifeiern usw.) sind keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, sie sind nur beim Bürgermeister der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzumelden.
- Veranstaltungen von Feuerwehren unterliegen keiner gewerberechtlichen Genehmigung. Es ist daher nicht notwendig, daß ein Gastwirt als Träger einer Gewerbeberechtigung aufscheint. Eine Veranstaltung kann aber nach wie vor mit einem Gastwirt durchgeführt werden.
- Sie sind von der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer befreit, wenn die Veranstaltungen nach außen hin erkennbar der materiellen Förderung eines Feuerwehrezweckes dienen. Der Ertrag der jeweiligen Veranstaltung muß auch nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.
- Derartige Veranstaltungen dürfen höchstens an vier Tagen im Jahr stattfinden, die Abgabe von Getränken und Speisen darf höchstens an drei Tagen im Jahr erfolgen. Jeder begonnene Tag zählt als ganzer Tag.
- Einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung sind einzuhalten, und zwar die §§ 149 bis 151, welche insbesondere besagen, daß der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche und Betrunkene verboten ist. Weiters sind vor allem die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes sowie die sanitätspolizeilichen und lebensmittelhygienischen Bestimmungen streng zu beachten.
- Feuerwehrfeste sind von der Getränkesteuer gesetzlich nicht ausgenommen. Diese Steuer ist eine Gemeindeabgabe. Es muß daher das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde hergestellt werden.
- Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe (Vergnügungssteuer) auszuschreiben. Es muß daher das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde hergestellt werden.
- Die Bestimmungen des Rahmenvertrages der AKM sind einzuhalten.
- Der Abschluß einer Veranstalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

## Sie wollen ein Feuerwehrfest veranstalten ?

Damit das Fest tatsächlich ein solches wird und auch nach dem Fest keine unangenehmen Überraschungen warten, empfiehlt der Salzburger Landesfeuerwehrverband, bei der Durchführung von Feuerwehrfesten insbesondere folgende Bestimmungen unbedingt zu beachten:

### 1. Auszug aus dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 (i.d.F. LGBl. Nr. 43/1998)

Der Veranstalter hat anmeldepflichtige Veranstaltungen (§§ 12-14), wie sie in der Übersicht beispielhaft angeführt sind, im Unterschied zu bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gemäß §§ 4 bis 11, spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister der Gemeinde oder im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion (Stadt Salzburg) bei dieser schriftlich anzumelden. Dabei sind die in § 12 Absatz 2 angeführten Ausnahmen von der Anmeldepflicht zu beachten.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Daten des Veranstalters (Name und Adresse der Feuerwehr sowie Name, Geburtsdaten, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Beruf des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers der Veranstaltung)
- Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
- Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung (die gewerbliche Sperrstundenregelung gilt nicht)
- Die voraussichtliche Zahl der Besucher
- Genehmigungsbehörde sowie Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides der Veranstaltungsstätte (§ 16 Abs. 1), soweit diese nicht von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist (§ 16 Abs. 2).

Über die erfolgte Anmeldung ist vom Bürgermeister bzw. der Bundespolizeidirektion unverzüglich eine Bestätigung auszustellen. Die Behörde kann zur Sicherung des Ablaufes Auflagen erteilen.

## 2. Steuerrechtliche Bestimmungen

### □ Körperschafts- und Umsatzsteuer:

Die Einnahmen der Freiwilligen Feuerwehren aus gesellschaftlichen oder geselligen, entgeltlichen Veranstaltungen aller Art unterliegen nicht der Körperschafts- und Umsatzsteuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Solche Veranstaltungen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an mehr als vier Tagen stattfinden oder mit solchen Veranstaltungen dürfen nicht mehr als an drei Tagen gastgewerbliche Aktivitäten (Abgabe von Speisen und Getränken) der Körperschaft verbunden sein. Als Veranstaltung gilt jede ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmung (wie Feste aller Art, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenschank, Wandertage, Vergnügungs- Sportveranstaltungen usw.).

**Beachte:** Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, ist ein Tag mit 24 Stunden zu rechnen. Angefangene Tage sind sowohl bei ein- als auch bei mehrtägigen Veranstaltungen als volle Tage zu zählen.

**Beispiel:** Ein Feuerwehrfest, bei dem durch die Feuerwehr Speisen und Getränke abgegeben werden, wird von Freitag, 19.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, veranstaltet. Da angefangene Tage (in diesem Beispiel der Freitag) als volle Tage zu rechnen sind, dauert dieses Fest drei Tage.

Es kann in diesem Fall zusätzlich noch ein Ball an einem (vierten) Tag veranstaltet werden, wenn bei diesem Ball von der Feuerwehr keine Speisen und Getränke abgegeben werden.

- b) Die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 88 der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung abgehalten werden.

**Wichtig:** Bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermines und der Werbung für das Fest nach außen hin muß erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung von Mitteln für konkrete, dem Gemeinwohl dienliche Zwecke (zum Beispiel: Anschaffung eines Löschfahrzeuges) bekanntgegeben werden. Den Besuchern des Feuerwehrfestes muß klar sein, welcher Aktivität der Freiwilligen Feuerwehr die Erträge gewidmet sind. Allgemeine Aussagen, wie etwa solche, daß die Erträge zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend. Dabei ist es durchaus zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen und erst dann zu verwenden, wenn sie in einer für den Verwendungszweck ausreichenden Höhe vorhanden sind.

### **Gebühren und Verkehrssteuern:**

Laut Auskunft der Bemessungsabteilung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern können sich Feuerwehren auf die Befreiung von der Entrichtung von Gebühren gemäß § 2 Ziffer 3 Gebührengesetz (...alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen...) berufen. Zu beachten ist, daß die Gebührenbefreiung sich nur auf den Schriftverkehr mit Behörden bezieht, also nur für Eingaben und Beilagen von Bedeutung ist.

Für den Bereich der Stadt Salzburg gilt diese Befreiungsbestimmung seit 1.12.1997 für Feuerwehren.

### **Getränkesteuer:**

Bezüglich der Abfuhr der Getränkesteuer ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde herzustellen, da es sich bei dieser Steuer um eine Gemeindeabgabe handelt.

### **Vergnügungssteuer:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Salzburger Vergnügungssteuergesetzes 1998 sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe auszuschreiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 können jedoch die Gemeinden vorsehen, daß Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO = Landesabgabenordnung) verwendet wird, nicht der Vergnügungssteuer unterliegen.

Es muß daher das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde hergestellt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 bleiben allfällige bundesgesetzliche Ermächtigungen zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe von diesem Gesetz unberührt.

## **3. Gewerbeordnung**

- Es ist nicht mehr notwendig, daß ein Gastwirt als Träger einer Gewerbeberechtigung aufscheint. Eine Veranstaltung kann aber nach wie vor mit einem Gastwirt durchgeführt werden.
- Feuerwehrfeste unterliegen nicht den gewerblichen Sperrstundenregelungen. Die Sperrzeit richtet sich entsprechend der Anmeldung beim Gemeindeamt nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz.

- Es sind die §§ 149 bis 151 (Allgemeine Maßnahmen gegen Alkoholmißbrauch, Verpflichtung zum Ausschank von nichtalkoholischen Getränken zu bestimmten Bedingungen und Alkoholausschank an Jugendliche) einzuhalten.
- An Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung stören, dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

#### **4. Salzburger Jugendschutzgesetz 1985 (i.d.F. LGBl. Nr. 47/1995)**

Die Bestimmungen des Salzburger Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

#### **5. Sanitätspolizeiliche und lebensmittelhygienische Bestimmungen**

##### **Wasserversorgung:**

Eine hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung muß gegeben sein. Diese richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erfolgt

- a) entweder aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder
- b) aus zugelassenen Brunnen.

##### **Sanitäranlagen:**

Hygienisch einwandfreie und ausreichende Sanitäranlagen, nach Geschlechtern getrennt, müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Bei den Toilettenanlagen müssen Handwaschgelegenheiten und Trocknungsmöglichkeiten (Papierhandtücher) vorhanden sein. Die Zugänge zu den Sanitäranlagen sowie die Sanitäranlagen selbst müssen in Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Ebenso müssen die Zugänge zu diesen Anlagen gekennzeichnet sein.

##### **Abwasserbeseitigung:**

Die Beseitigung der Abwässer aus den Sanitäranlagen sowie des verbrauchten Nutz- und Waschwassers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, d.h. Kanal, Sicker- oder Senkgrube. Hierbei dürfen weder offene Gerinne noch das Grundwasser verunreinigt werden.

**Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmitteln:**

Die Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmitteln muß in hygienisch einwandfreier Weise erfolgen.

Kontrollen durch die Lebensmittelpolizei können erfolgen.

**Bazillenausscheidergesetz:**

Das Bazillenausscheidergesetz findet keine Anwendung. Eine spezielle Untersuchung des Küchen- und Servierpersonals bei Festen ist nicht erforderlich.

## **6. Straßenpolizeiliche Maßnahmen (Verkehrsrecht)**

- Für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (= Flächen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können) eine Bewilligung zu erwirken.
- Für straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich von Gemeindestraßen (z.B. Sperren bzw. Umleitungen im Zusammenhang mit einem Festzug) ist die Gemeinde zuständig.
- Für straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

## **7. Auspielung einer „Tombola“**

- Die Durchführung von Glücksspielen ist grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).
- Den Bezirksverwaltungsbehörden kommt gemäß den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes die Zuständigkeit zur Bewilligung von Glückshäfen und Juxauspielungen zu.

**Glückshäfen:** Spielanteile (Loszettel) enthalten Treffer oder Nieten.

**Juxauspielungen:** Jeder Spielanteil (Loszettel) ist ein Treffer („Jedes Los gewinnt!“).

Weitere Informationen zur Genehmigungsfähigkeit von Glückshäfen und Juxauspielungen sind dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen.

## 8. Feuerwerk

Bezüglich der Abhaltung von Feuerwerken während eines Feuerwehrfestes wird auf § 4 Absatz 4 des Pyrotechnikgesetzes verwiesen, der es dem Bürgermeister ermöglicht, mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes vom generellen Verwendungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet auszunehmen.

Zur Klasse II zählen:

Kleinfeuerwerk, Bodenfeuerwerk, lose Raketen oder Raketensortimente sowie Knallfeuerwerk.

## 9. Veranstaltung in einem Landschaftsschutzgebiet

Feuerwehrveranstaltungen sind von naturschutzrechtlicher Bedeutung, wenn sie in Landschafts- oder Naturschutzgebieten stattfinden sollen. Veranstaltungen dieser Art sind auch in bestimmten geschützten Landschaftsteilen (z.B. Gnigler Park in der Stadt Salzburg) denkbar.

Ausnahme:

Gemäß § 2 Ziffer 2 der allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995-ALV, LGBl. Nr. 89, ist für die Aufstellung eines Festzeltes (und Nebenanlagen) keine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich, wenn dies nur für kurzfristig erfolgt.

*Unter „kurzfristig“ ist gemäß einer Interpretation dieses Begriffes durch das Amt der Salzburger Landesregierung ein Zeitraum von 2 bis 3 Tagen, längstens aber ein Zeitraum über das Wochenende, zu verstehen.*

In „Geschützten Landschaftsteilen“ gilt diese Ausnahme nicht. Hier ist jedenfalls eine Bewilligung einzuholen.

## 10. Sie wollen eine Straßensammlung durchführen?

Nach den Bestimmungen des Salzburger Sammlungsgesetzes sind Straßen- oder Haussammlungen von Freiwilligen Feuerwehren nicht meldepflichtig.

## 11. Sonstige Hinweise

### **Abfallentsorgung:**

Die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der anfallenden Abfälle muß gemäß den Vorschriften der Gemeinde gewährleistet sein.

### **AKM-Anmeldung (Veranstaltungen mit Darbietung von Musik):**

Die Bestimmungen des Rahmenvertrages mit der AKM (staatlich autorisierte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) sind einzuhalten (siehe AKM-Information Org.Nr. 5.14.02 u. 03).

### **Bekanntmachung und Werbung für die Veranstaltung:**

#### a) Anbringen von Transparenten und Plakaten:

Vor dem Anbringen von Transparenten und Plakaten im Ortsgebiet ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Die Verwendung von baulichen Anlagen im Zuge einer Bundes- oder Landesstraße für Ankündigungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb des Ortsgebietes wird vom Salzburger Straßendienst unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen unentgeltlich gestattet, jedoch ist vorher das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

#### b) Lautsprecherdurchsagen:

Für die Ankündigung der Veranstaltung mittels Fahrzeuglautsprecher ist mittels eines formlosen Schreibens die Genehmigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

### **Veranstalterhaftpflichtversicherung:**

Es wird dringend empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Bereitstellung von Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

Es wird dringend empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß im Bereich der Betriebsräume und Betriebsflächen eine ausreichende Anzahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern und für Erste-Hilfe-Maßnahmen ausreichend geeignetes Verbandmaterial vorhanden ist (z.B. Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020).

## **Zum Schluß ein „brandheißer“ Tip:**

Sprechen Sie grundsätzlich jede Art von Veranstaltung mit dem Bürgermeister – allenfalls unter Beiziehung des Gendarmeriepostenkommandaten – ab. Er ist die für derartige Angelegenheiten kompetente Stelle und in seiner Funktion als „Chef“ der Feuerwehr sicher gerne bereit, bei Fragen (z.B. örtlich/überörtlich; welche Bewilligung wird im jeweils konkreten Fall tatsächlich auch benötigt, ...) mit Rat und Tat zu helfen.

Das gleiche gilt auch für die jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten sowie in Zweifelsfällen an nachstehend angegebene Dienststellen. Diese helfen Ihnen gerne unbürokratisch und kompetent weiter:

### **Stadt Salzburg:**

Magistratsabteilung 1/00 (☎ 0662/8072-0; 📠 DW 2088),

### **Bezirkshauptmannschaft Hallein:**

Bezirkssekretariat (☎ 06245/796-0; 📠 DW 219)

### **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung:**

Bezirkssekretariat (☎ 0662/8180-0; 📠 DW 5719)

### **Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau:**

Bezirkssekretariat (☎ 06412/6101-0; 📠 DW 219)

### **Bezirkshauptmannschaft Tamsweg:**

Bezirkssekretariat (☎ 06474/6541-0; 📠 DW 219)

### **Bezirkshauptmannschaft Zell am See:**

Bezirkssekretariat (☎ 06542/760-0; 📠 DW 219).

# MUSTER

für eine Anmeldung

An den Bürgermeister  
der Gemeinde .....

An die Bundespolizeidirektion  
Salzburg

## **Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997**

Die Freiwillige Feuerwehr ..... meldet folgende Veranstaltung an:

1. Daten des veranstaltungsrechtlichen Geschäftsführers der Veranstaltung (Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Beruf)

.....  
.....

2. Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung

.....

3. Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. Veranstaltungen, die in zusammengehöriger Folge innerhalb eines Jahres abgehalten werden, können als einheitliche Veranstaltungsfolge angemeldet werden (§ 13 Abs. 6)

.....

4. Voraussichtliche Zahl der Besucher

.....

5. Genehmigungsbehörde sowie Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides für die Veranstaltungsstätte, soweit diese nicht von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist (§ 16 Abs. 2)

.....

.....  
Unterschrift

.....  
Ort und Datum





**Betrifft: Ansuchen um Bewilligung eines Glückshafens  
bzw. einer Juxausspielung**

Es wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung folgenden Glückshafens zu erteilen:

Veranstalter: .....

Spielkapital: ....., bestehend aus  
..... Loszettel zum Stückpreis von  
....., Gesamtrefferwert mindestens .....  
verteilt auf mindestens ..... Waren bzw. Leistungstreffer.

Ort und Tag der Veranstaltung: .....

Verwendungszweck des Reinertages der Veranstaltung:.....  
.....

Der Glückshafen wird unter Verantwortung und Mitwirkung folgender Personen durchgeführt:

Name:	Beruf:	Adresse:	Funktion:
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Die Treffer werden vor Ausgabe der Loszettel ausgestellt.

Vor Bestellung der Loszettel wird eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Spielabgaben an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in ..... entrichtet und diese Einzahlung der Österr. Staatsdruckerei in 1037 Wien, Rennweg 16, zugleich mit der Bestellung der Loszettel nachgewiesen.